

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP**

Ausschussdrucksache 16(16)257 (Teil II)**

Öffentliche Anhörung zum
Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes
(Gesetzentwurf der Bundesregierung)
- Drucksache 16/5100 -

Präsentation

von

- Friedrich Wulf, Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kleine Novelle des BNatSchG

**Deutscher Bundestag
Umweltausschuss
Anhörung am 11.6.2007**

***Dipl.-Biol. Friedrich Wulf
Referatsleiter Naturschutz und Gewässerpolitik des BUND***

Kleine Novelle des BNatSchG

NABU/BUND-Schreiben vom 21.5.07:

Gesetzesentwurf ist:

- EU- rechtswidrig
- Rückschritt gegenüber jetziger Rechtslage
- nicht sachgerecht

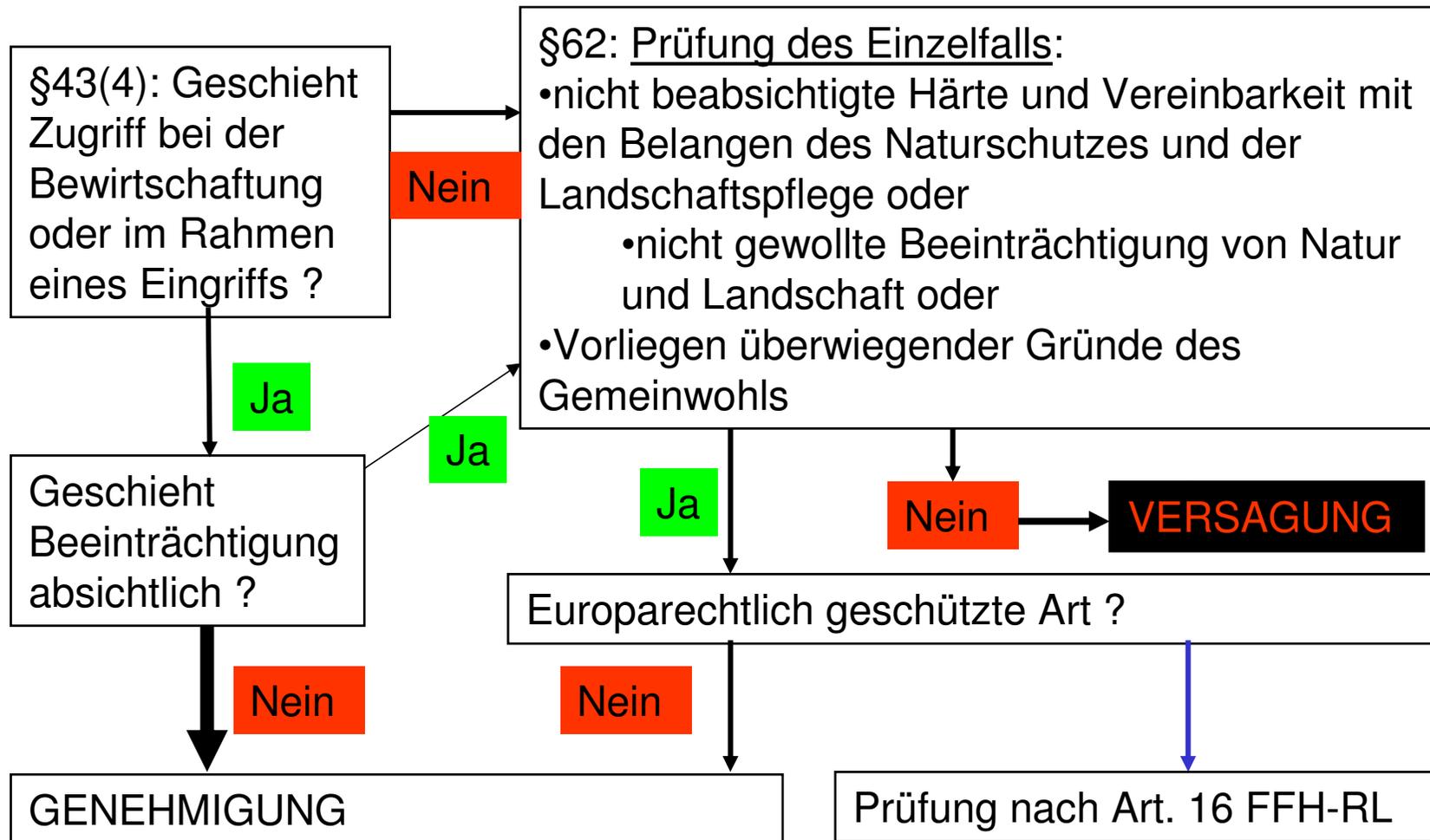
Entwurf ist nicht EU-rechtskonform

- Projektbegriff ist unzureichend ausgefüllt, Lücken bleiben in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§10)- Verstoß gegen Art. 6(2) und 6(3) FFH-RL
- Bewirtschaftung stellt per Definitionem keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote dar (§ 42 (4)) –Verstoß gegen Art. 12-16 FFH-RL

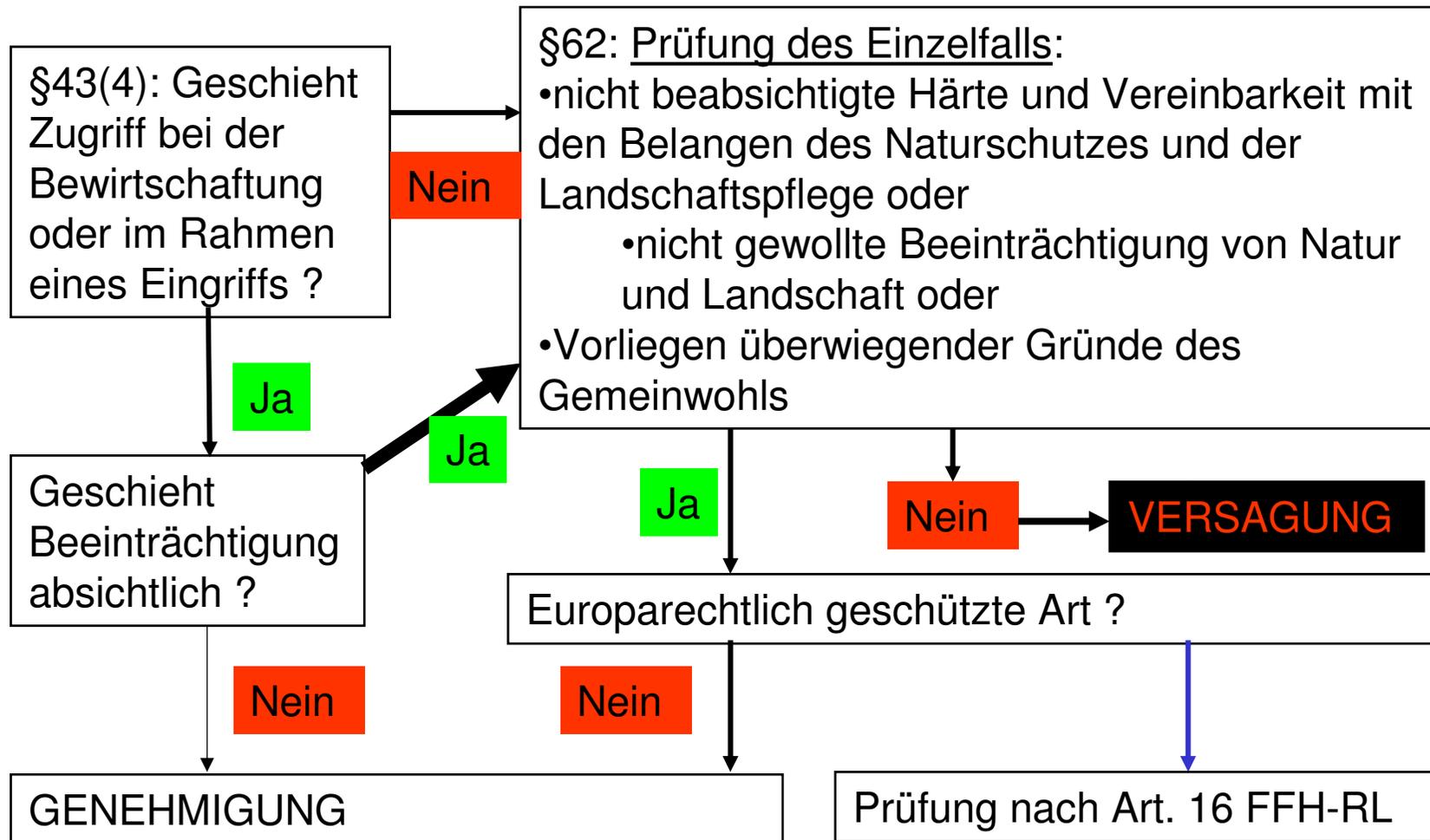
Entwurf ist nicht EU-rechtskonform

- Eingriffsregelung ersetzt die europarechtlich nötige Prüfung nach Art. 16; der Eingriff gilt als kompensiert, wenn die Funktion in der Umgebung weiter „erfüllt werden kann“, er kann auch erfolgen, wenn der Erhaltungszustand ungünstig ist (§42 (5)) – Verstoß gegen Art. 16 FFH-RL

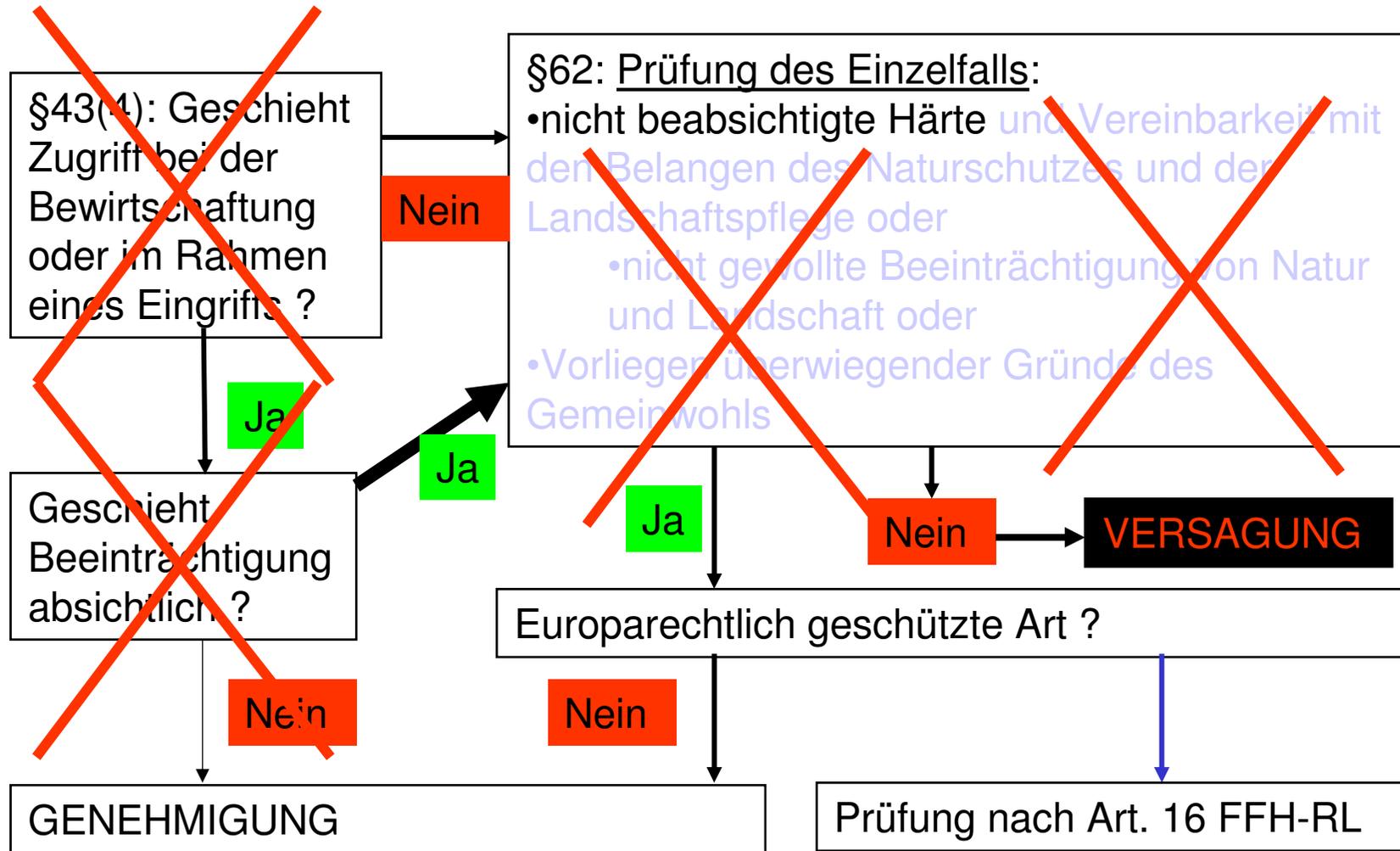
Entwurf ist ein Rückschritt



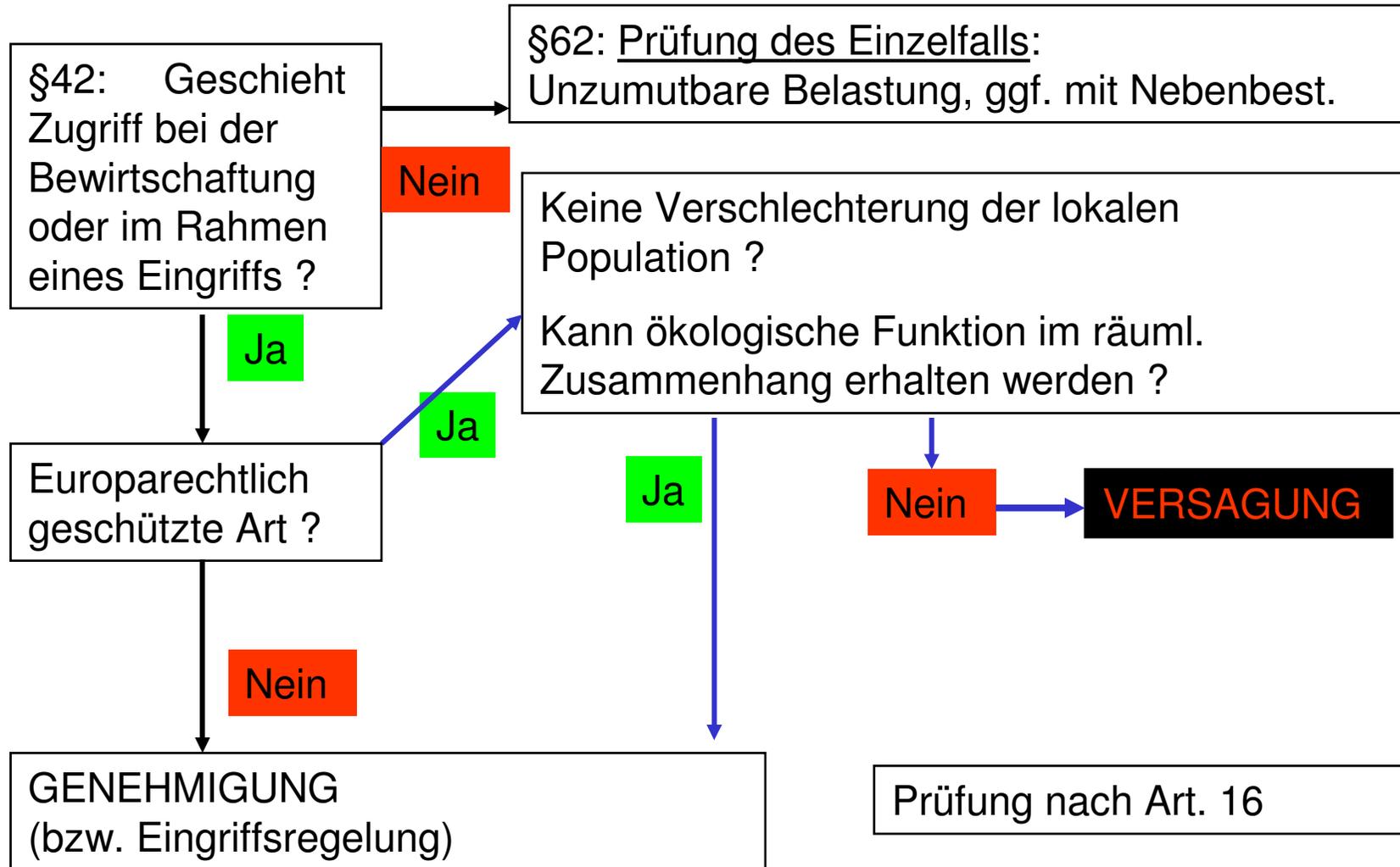
EuGH-Definition „absichtlich“



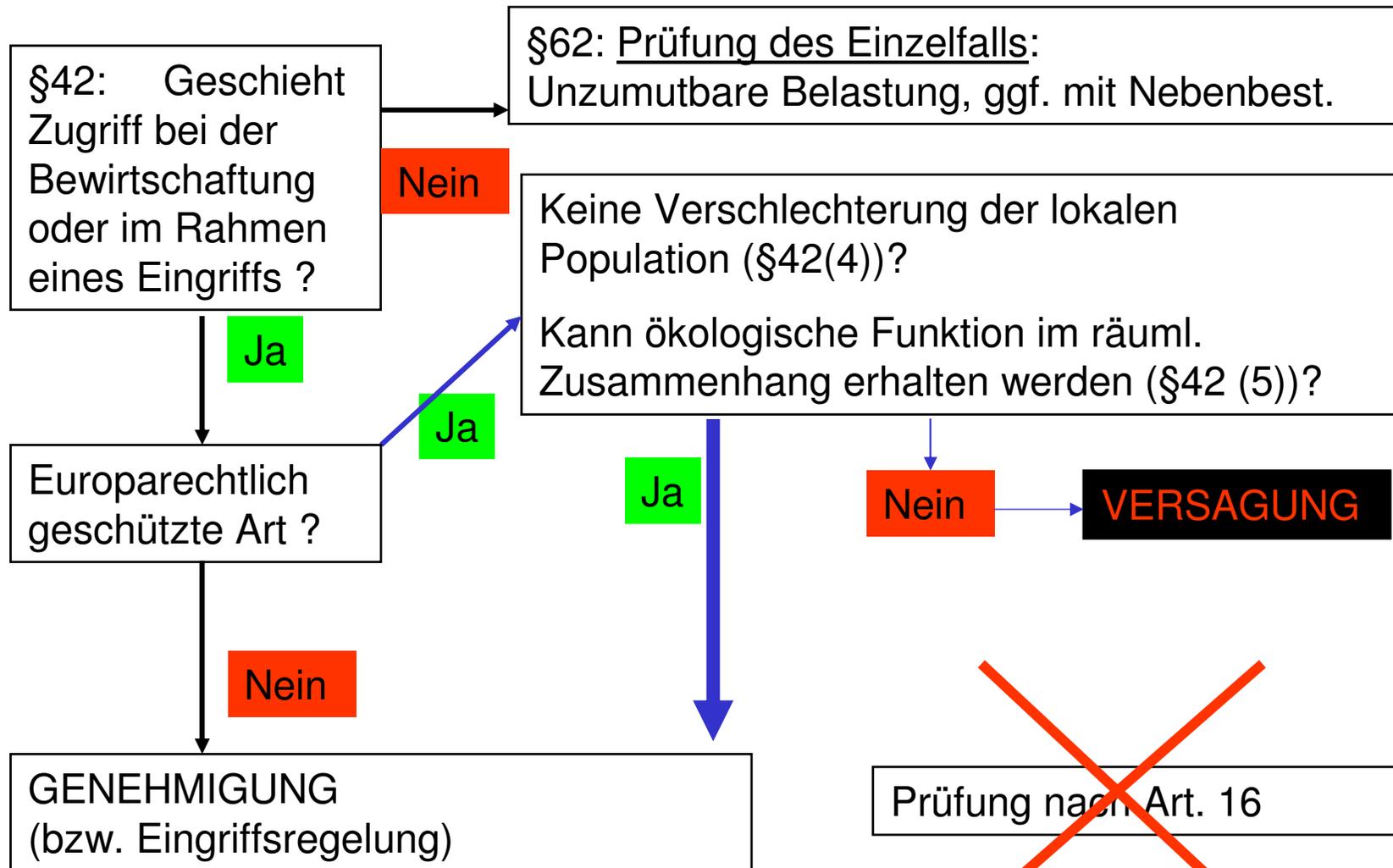
Streichung §43 (4), Kürzung § 62



nationale Arten: keine Prüfung - oder nur Eingriffsregelung



Art. 16 wird nicht angewandt



Artikel 16 FFH- RL

- Sofern es
- keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und
- unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

Artikel 16 FFH-RL

- a) zum **Schutz** der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur **Verhütung ernster Schäden** insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im **Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

Artikel 16 FFH-RL

- d) zu **Zwecken der Forschung und des Unterrichts**, der Bestandsauffuellung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um **unter strenger Kontrolle**, selektiv und in beschränktem Ausmaß die **Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl** von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben

Entwurf ist ein Rückschritt

- Pauschale Befreiungsmöglichkeit der Länder per Verordnung soll sich künftig nun auch auf streng geschützten Arten (incl. EU-Arten) erstrecken.
- → Es fände dann keine Prüfung statt, ob überhaupt ein Problem im Einzelfall vorliegt oder lokal eine bessere Lösung möglich ist. (Änderungsantrag 8, zu § 43 Abs. 8). Dies wird diesen Arten nicht gerecht!
- → Gefährdung bundesweit vorbildlicher Wildtier-Managementmodelle wie des Bibermanagements in Bayern
- Völlig unnötige und kontraproduktive Aufgabe bundesrechtlicher Kompetenz !

Entwurf ist nicht sachgerecht

- Die Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten 50 Jahren ist die **HAUPTURSACHE** des Artenrückgangs (MA, Rote Liste Pfl./ Rote Liste Biotoptypen) – sie kann nicht weiter vom Arten- und Biotopschutz ausgeklammert werden!
- Auch die Forstwirtschaft ist per se noch immer nicht FFH -gerecht – fehlende Standards für Totholz und Höhlenbäume, nach wie großfl. Abholzungen...
- Nationale Arten würden ungeachtet ihre Seltenheit und tatsächlichen Bedrohung schlechter gestellt als europäische Arten

Entwurf ist nicht sachgerecht

- Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen: „in der Regel“, „lokale Population“,
 - Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert
- Beweis-/Handlungslast läge beim Naturschutz:
 - Naturschutz müsste beweisen, dass landwirtschaftliches Handeln im Einzelfall doch ein Projekt ist (§10)
 - Anzeigepflichtige Projekte gälten als genehmigt, wenn binnen 4 Wochen keine Reaktion der Naturschutzbehörden vorliegt (§34a)
 - Naturschutzbehörde müsste beweisen, dass andere Instrumente nicht greifen, bevor sie Bewirtschaftungsvorgaben anordnet (§42 (4)).
- Aber: Naturschutzverwaltung ist überlastet (SRU 2007)

Entwurf ist nicht sachgerecht

- Bei Eingriffen können nach § 42 (5) örtliche Populationen zum Aussterben gebracht werden
→ Festlegung erforderlich, dass der Ausgleich auch funktioniert und die Art in einem günstigen EHZ verweilt (s. Urteil gegen Österreich vom 10.5.07)!

Forderungen der Naturschutzverbände

- Artenschutz muss endlich in der Fläche greifen!
- Dort wo Arten jetzt vorkommen, sollen sie auch weiterhin vorkommen können
- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung
- Trend verlangsamern:
 - Millennium Assessment aufgreifen,
 - internationale Verpflichtungen (CBD, FFH-RL, G8) erfüllen

Änderungsvorschläge (1)

Wie ?

- **Aufhebung der Landwirtschaftsklausel,**
 - ersatzweise objektiv überprüfbare und naturschutzgerechte Definition der guten fachlichen Praxis
- **Verpflichtung der Behörden zur zeitnahen Entscheidung (§34a)**
- **Konzept wie von der AG 2006 beschlossen umsetzen:**
 - **Codes of Conduct**
 - Gezielte Artenschutzmaßnahmen
 - „Safety net“: erforderlichenfalls behördl. Anordnungen

Änderungsvorschläge (2)

Wie ?

- Staatliches Monitoring verbessern!
- Genaue Definition des Begriffs „lokale Population“ und weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe
- Keine Gefährdung des günstigen Erhaltungszustands

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kleine Novelle des BNatSchG

**Deutscher Bundestag
Umweltausschuss
Anhörung am 11.6.2007**

**Dipl.-Biol. Friedrich Wulf
Referatsleiter Naturschutz und Gewässerpolitik des BUND**

Kleine Novelle des BNatSchG

NABU/BUND-Schreiben vom 21.5.07:

Gesetzesentwurf ist:

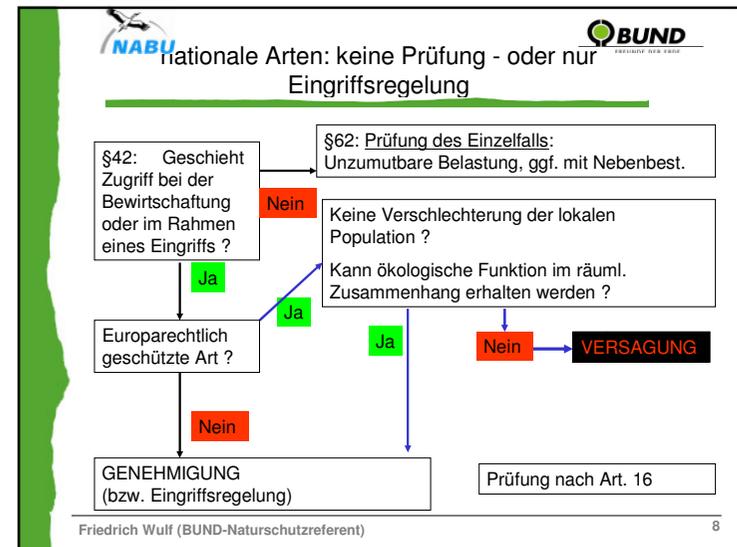
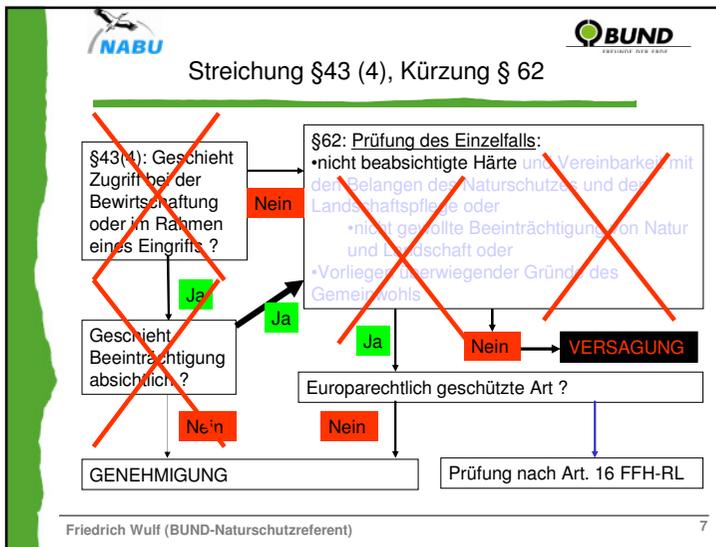
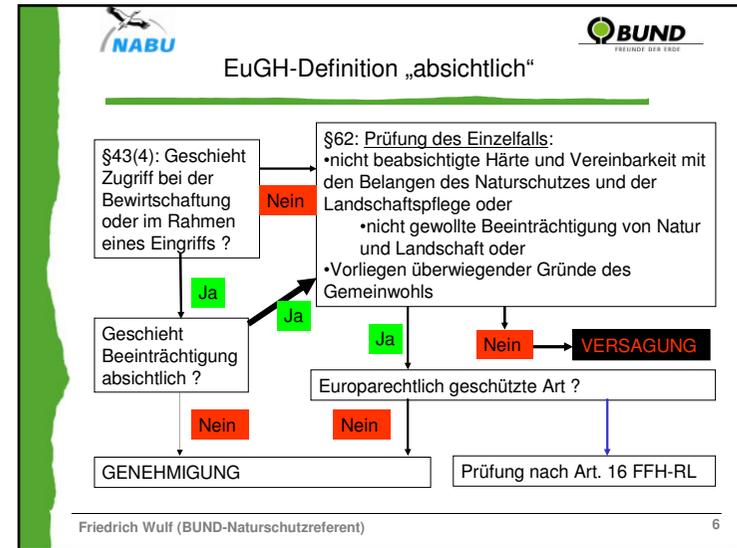
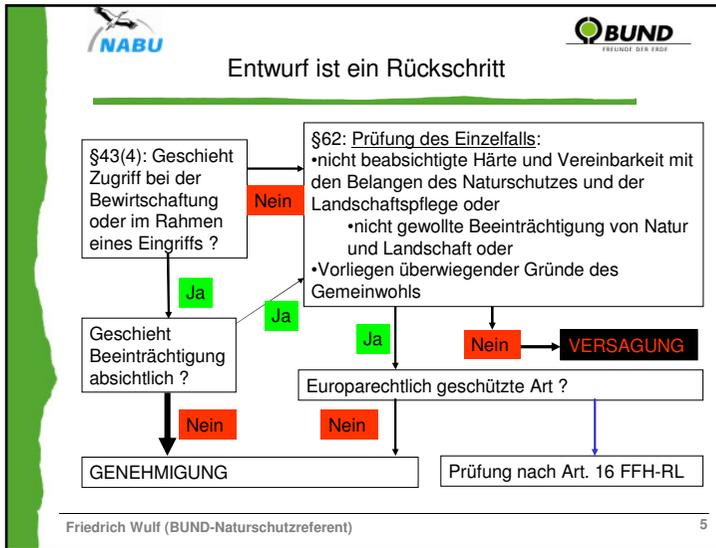
- EU- rechtswidrig
- Rückschritt gegenüber jetziger Rechtslage
- nicht sachgerecht

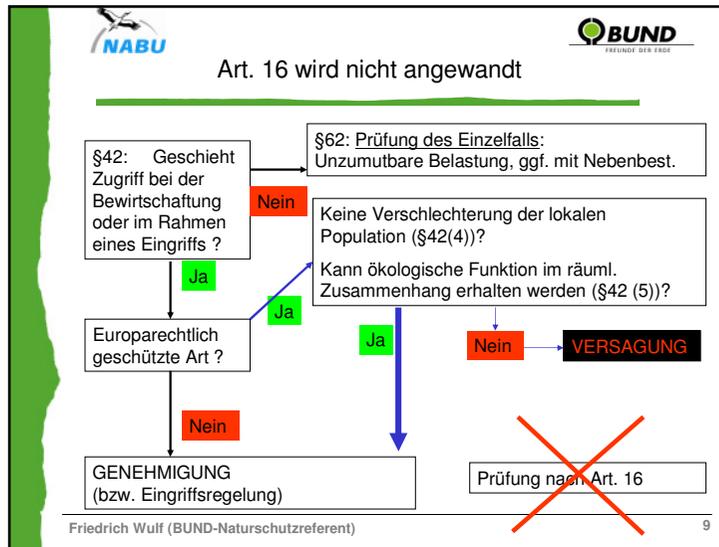
Entwurf ist nicht EU-rechtskonform

- Projektbegriff ist unzureichend ausgefüllt, Lücken bleiben in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§10)- Verstoß gegen Art. 6(2) und 6(3) FFH-RL
- Bewirtschaftung stellt per Definitionem keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote dar (§ 42 (4)) –Verstoß gegen Art. 12-16 FFH-RL

Entwurf ist nicht EU-rechtskonform

- Eingriffsregelung ersetzt die europarechtlich nötige Prüfung nach Art. 16; der Eingriff gilt als kompensiert, wenn die Funktion in der Umgebung weiter „erfüllt werden kann“, er kann auch erfolgen, wenn der Erhaltungszustand ungünstig ist (§42 (5)) – Verstoß gegen Art. 16 FFH-RL





NABU BUND FREUND DER ERDE

Artikel 16 FFH- RL

- Sofern es
- keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und
- unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,

können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

Friedrich Wulf (BUND-Naturschutzreferent) 10

NABU BUND FREUND DER ERDE

Artikel 16 FFH-RL

- zum **Schutz** der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- zur **Verhütung ernster Schäden** insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- im **Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

Friedrich Wulf (BUND-Naturschutzreferent) 11

NABU BUND FREUND DER ERDE

Artikel 16 FFH-RL

- zum **Schutz** der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- zur **Verhütung ernster Schäden** insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- im **Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- zu **Zwecken der Forschung und des Unterrichts**, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- um **unter strenger Kontrolle**, selektiv und in beschränktem Ausmaß die **Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl** von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben

Friedrich Wulf (BUND-Naturschutzreferent) 12

Entwurf ist ein Rückschritt

- Pauschale Befreiungsmöglichkeit der Länder per Verordnung soll sich künftig nun auch auf streng geschützten Arten (incl. EU-Arten) erstrecken.
- → Es fände dann keine Prüfung statt, ob überhaupt ein Problem im Einzelfall vorliegt oder lokal eine bessere Lösung möglich ist. (Änderungsantrag 8, zu § 43 Abs. 8). Dies wird diesen Arten nicht gerecht!
- → Gefährdung bundesweit vorbildlicher Wildtier-Managementmodelle wie des Bibermanagements in Bayern
- Völlig unnötige und kontraproduktive Aufgabe bundesrechtlicher Kompetenz !

Entwurf ist nicht sachgerecht

- Die Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten 50 Jahren ist die HAUPTURSACHE des Artenrückgangs (MA, Rote Liste Pfl./ Rote Liste Biotoptypen) – sie kann nicht weiter vom Arten- und Biotopschutz ausgeklammert werden!
- Auch die Forstwirtschaft ist per se noch immer nicht FFH -gerecht – fehlende Standards für Totholz und Höhlenbäume, nach wie großfl. Abholzungen...
- Nationale Arten würden ungeachtet ihre Seltenheit und tatsächlichen Bedrohung schlechter gestellt als europäische Arten

Entwurf ist nicht sachgerecht

- Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen: „in der Regel“, „lokale Population“,
 - Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert
- Beweis-/Handlungslast läge beim Naturschutz:
 - Naturschutz müsste beweisen, dass landwirtschaftliches Handeln im Einzelfall doch ein Projekt ist (§10)
 - Anzeigepflichtige Projekte gälten als genehmigt, wenn binnen 4 Wochen keine Reaktion der Naturschutzbehörden vorliegt (§34a)
 - Naturschutzbehörde müsste beweisen, dass andere Instrumente nicht greifen, bevor sie Bewirtschaftungsvorgaben anordnet (§42 (4)).
- Aber: Naturschutzverwaltung ist überlastet (SRU 2007)

Entwurf ist nicht sachgerecht

- Bei Eingriffen können nach § 42 (5) örtliche Populationen zum Aussterben gebracht werden → Festlegung erforderlich, dass der Ausgleich auch funktioniert und die Art in einem günstigen EHZ verweilt (s. Urteil gegen Österreich vom 10.5.07)!

Forderungen der Naturschutzverbände

- Artenschutz muss endlich in der Fläche greifen!
- Dort wo Arten jetzt vorkommen, sollen sie auch weiterhin vorkommen können
- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung
- Trend verlangsamen:
 - Millenium Assessment aufgreifen,
 - internationale Verpflichtungen (CBD, FFH-RL, G8) erfüllen

Änderungsvorschläge (1)

Wie ?

- Aufhebung der Landwirtschaftsklausel,
 - ersatzweise objektiv überprüfbare und naturschutzgerechte Definition der guten fachlichen Praxis
- Verpflichtung der Behörden zur zeitnahen Entscheidung (§34a)
- Konzept wie von der AG 2006 beschlossen umsetzen:
 - **Codes of Conduct**
 - Gezielte Artenschutzmaßnahmen
 - „Safety net“: erforderlichenfalls behödl. Anordnungen

Änderungsvorschläge (2)

Wie ?

- Staatliches Monitoring verbessern!
- Genaue Definition des Begriffs „lokale Population“ und weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe
- Keine Gefährdung des günstigen Erhaltungszustands

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!